



www.kadobe.com_NDA/CREATIVITY

Branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt

Überbrückungshilfe III freigeschaltet

Seit dem 10. Februar und noch bis zum 31. August 2021 läuft die Antragsfrist für die dritte Förderphase der Corona-Überbrückungshilfen. Bund und Länder stellen rund 22 Milliarden Euro bereit, um Unternehmen, Soloselbständigen, Freiberuflern und anderen selbstständig Tätigen aller Branchen durch die Krise in Folge der COVID-19-Pandemie zu helfen.

Über die Fortführung der Corona-Hilfen für die Wirtschaft bis Juni 2021 haben wir in der vergangenen Ausgabe des SHBB Journals bereits berichtet. Seither hat der Bund die neue Überbrückungshilfe III noch einmal angepasst und Fragen zur Handhabung beantwortet. Hier die wichtigsten Punkte in Kürze.

Antragsvoraussetzungen

Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Für jeden Monat können Antragsteller Hilfen beantragen, sofern sie in dem Monat einen corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erlitten haben. Ausnahme: Wer bereits Gelder aus der November- oder der Dezemberhilfe beantragt hat, kann für November oder Dezember 2020 keine Überbrückungshilfe III erhalten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Unternehmensverbände aller Branchen mit einem Umsatz von bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020, außerdem Soloselbständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptberuf. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro erzielt haben.

Auch Landwirte können Gelder beantragen

Die Formulierung „aller Branchen“ schließt die landwirtschaftliche Urproduktion ausdrücklich mit ein. Auch hier müssen allerdings die Umsatzrückgänge coronabedingt sein. Von der Branchenöffnung können

unter Umständen vor allem landwirtschaftliche Tierhaltungs- und Spezialkulturbetriebe profitieren, die infolge der Corona-Pandemie unter Preis- und Absatzeinbrüchen leiden. Auch gemeinnützige Organisationen wie Jugendherbergen, Träger der politischen Bildung oder Einrichtungen der Behindertenhilfe können die Überbrückungshilfe III nutzen.

Förderhöhe abhängig vom Umsatzeinbruch

Die Förderhöhe bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen in den Fördermonaten jeweils im Vergleich zum selben Monat des Jahres 2019. Kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe dürfen auch den durchschnittlichen Monatsumsatz 2019 zum Vergleich heranziehen. Die Berechnung wird für jeden Monat einzeln vorgenommen. Die Überbrückungshilfe III gewährt pro Fördermonat

- bis zu 100 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent,
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent und
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 30 und bis zu 50 Prozent.

Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent, entfällt eine Hilfszahlung für diesen Monat.

Förderhöhe ist gedeckelt

Der maximale Zuschuss beträgt 1,5 Millionen Euro pro Fördermonat, bei verbundenen Unternehmen drei Millionen Euro. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch EU-Recht vorgegebenen beihilferechtlichen Obergrenzen und nur, soweit die insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel noch nicht verbraucht sind.

Was zählt zu den Fixkosten?

Welche Kosten als Fixkosten förderfähig sind, wird in einem umfangreichen Fixkostenkatalog detailliert geregelt. Neu ist, dass zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen auch Investitionen in

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-6

Branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt – Überbrückungshilfe III freigeschaltet – Seite 1-2

Editorial – Seite 2

Überbrückungshilfe II rückwirkend auch ohne Verlustnachweis möglich – Unternehmen haben die Wahl – Seite 2

EU-Beihilferahmen ausgedehnt – Seite 2

Berücksichtigung in den Steuererklärungen 2020 und 2021 – Homeoffice-Pauschale: Darauf sollten Sie achten – Seite 3

Corona-Kurzmeldungen – Seite 3

Abgabefristen verlängert – Steuererklärung 2019 – Seite 4

Corona-Hilfen müssen ausreichen, um Insolvenzzreife abzuwenden – Insolvenzantragspflicht bis Ende April weiter ausgesetzt – Seite 4

Übertragung stiller Reserven – Mehr Zeit für den Ersatz – Seite 4

Fahrbahnreinigung und Handwerkerarbeiten in einer Werkstatt sind steuerlich nicht begünstigt – Haushalt endet an der Bordsteinkante – Seite 5

Neue Abschreibungsregeln – Computer und Software schneller absetzbar – Seite 5

Einkunftszerlegung oder Schenkung? – Freundschaftshilfe ist nicht einkommensteuerpflichtig – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 6

Registrierungsfrist abgelaufen – Fördergelder nicht riskieren – Seite 6

Was Anlagenbetreiber und Investoren wissen sollten – EEG 2021: Wichtige Eckpunkte im Überblick – Seite 6

Recht | Seite 7

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung – Neue Rechtsprechung und Anhebung Zeitgrenzen – Seite 7

Arbeitsrecht – Vergütung von Überstunden – Seite 7

Internes | Seite 8

Erfolgreiche Steuerberaterprüfungen 2021 – Seite 8

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Hauke Schmidt – Neuer Geschäftsführer – Seite 8

Steuertermine April bis Juni 2021 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,



Dr. Willi Cordts

David Copperfield ist ein Meister der Illusion. Anfang der 80er Jahre ließ er sogar die Freiheitsstatue verschwinden. Natürlich war sie noch da, das Publikum hatte nur den Eindruck, sie sei weggezaubert.

Nicht alles ist so, wie es auf den ersten Blick scheint. Das gilt leider auch für manche Statistik. Wenn das Statistische Bundesamt meldet, dass die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland im vergangenen Jahr um 15,5 Prozent gesunken ist, können wir uns nicht darüber freuen, sondern werden hellhörig. Seit Einführung der Insolvenzordnung 1999

haben die Amtsgerichte innerhalb eines Kalenderjahres noch nie so wenige Unternehmensinsolvenzen gemeldet wie im Jahr 2020. Ganz so, als gäbe es die Corona-Krise nicht und wir würden den größten Wirtschaftsboom der vergangenen Jahrzehnte erleben. Alles nur Illusion?

Der drastische Rückgang bei den offiziellen Firmenpleiten ist Folge einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Die Bundesregierung wollte damit Unternehmen schützen, denen wegen Corona über Nacht die Umsätze weggebrochen sind. Und zwar nur jene, die auch Anspruch auf Mittel aus den staatlichen Rettungsprogrammen haben und bei denen überdies diese Gelder auch ausreichen, um die Finanzlücken zu schließen. Die jetzt veröffentlichte Statistik lässt aber den Schluss zu, dass unter dem Deckmantel der Corona-Pandemie auch so manche Insolvenz versteckt wird, die gar nichts mit Corona zu tun hat. Müsste die Zahl der Insolvenzen nicht sonst in etwa auf dem Niveau der Vorjahre liegen?

Dass die Verschleppung einer Insolvenz unter Strafe steht, ist kein Zufall. Es geht um Gläubigerschutz und um Vertrauen. Wir Steuerberater sind verpflichtet, uns an geltendes Recht zu halten. Und Sie, liebe Mitglieder, Mandanten und Kunden, vertrauen zu Recht auf die kompetente Beratung Ihrer Bezirks- und Beratungsstelle. Lösungen lassen sich aber nur entwickeln, wenn verlässliche Daten zur Wirtschaftlichkeits- und Liquiditätsentwicklung vorliegen. Daran arbeiten wir Tag für Tag.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird nach derzeitigem Stand im Frühjahr auslaufen. Einer Illusion sollten wir uns dann nicht hingeben: Dass die Zahl der Insolvenzen danach nicht wieder sprunghaft steigt. Wegzaubern sollte allein der Unterhaltungsdiener – und die Kunst von Copperfield und Co. bleiben.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

Digitalisierung, etwa den Aufbau eines Online-Shops, berücksichtigt werden. Bauliche Maßnahmen werden bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, Digitalinvestitionen einmalig bis zu 20.000 Euro. Branchenspezifische Regelungen gibt es für die Pyrotechnik-Industrie, die Reisebranche und den Einzelhandel, zum Beispiel Sonderregeln für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison. Nicht förderfähig sind Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes.

Art der Antragstellung unverändert

Der Antrag ist wie bisher durch einen prüfenden Dritten, dazu zählt der Gesetzgeber Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer, im Namen und Auftrag des Antragstellers einzureichen. Auch die vorgeschriebene Schlussabrechnung erfolgt über den prüfenden Dritten.

Wahlrecht bezüglich des beihilferechtlichen Rahmens
Vor dem 1.1.2019 gegründete Unternehmen haben die Wahl, ob sie Überbrückungshilfe III auf Grundlage

- der „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (ggf. kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung; Höchstbetrag: 2,0 Millionen Euro),
- der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ (Höchstbetrag: zehn Millionen Euro),
- einer Kumulierung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Geänderten Bundesregelung

Kleinbeihilfen 2020“ (Höchstbetrag: 11,8 Millionen Euro) oder

- einer Kumulierung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie De-Minimis-Verordnung (Höchstbetrag: 12,0 Millionen Euro) beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, fallen in jedem Fall unter die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Zu beachten ist, dass bei der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ Verluste nachgewiesen werden müssen und die Förderung je nach Unternehmensgröße auf 70 bis 90 Prozent der Fixkosten limitiert ist.

Neustarthilfe für Soloselbstständige und Künstler

Soloselbstständige können statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale, die sogenannte Neustarthilfe, beantragen. Dies gilt auch für unständig Beschäftigte sowie kurzzeitig befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten. Die Betriebskostenpauschale beträgt 50 Prozent eines Referenzumsatzes. In der Regel wird als Referenzumsatz die Hälfte des Gesamtumsatzes 2019 angesetzt. Maximal gibt es 7.500 Euro. Die Neustarthilfe ist aufgrund der Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Die Neustarthilfe kann vom Antragsteller direkt oder über einen prüfenden Dritten beantragt werden. ■

Überbrückungshilfe II rückwirkend auch ohne Verlustnachweis möglich Unternehmen haben die Wahl

Nachdem die EU den Beihilferahmen erweitert hat, ergibt sich für den Bund mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Überbrückungshilfe II. Für Unternehmen heißt das: Sie können in vielen Fällen auf einen Verlustnachweis verzichten.

Unternehmen, die Hilfspgelder aus der Überbrückungshilfe II zur Deckung ihrer Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020 beantragt haben, brauchen bei der anstehenden Schlussabrechnung nicht zwangsläufig einen Verlustnachweis einzureichen. Unterstützt sie der Staat mit maximal 1,8 Millionen Euro, ist der Verlustnachweis nicht mehr obligatorisch. Möglich macht dies eine Gesetzesänderung auf EU-Ebene.

Bislang fiel die Überbrückungshilfe II beihilferechtlich unter die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“. Auf dieser Grundlage vergibt der Bund Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten in Höhe von bis zu drei Millionen Euro pro Unternehmen. Ein Verlustnachweis ist dabei zwingend vorgeschrieben.

Ende Januar 2021 hat die EU-Kommission die rechtliche Obergrenze für sogenannte Kleinbeihilfen, die die Nationalstaaten vergeben dürfen, auf 1,8 Millio-

nen Euro pro Unternehmen angehoben (siehe Artikel „EU-Beihilferahmen“). Diese Änderung bietet dem Bund nun zusätzlichen Spielraum für die Ausgestaltung der Corona-Hilfen. Unternehmen können jetzt wählen, ob sie die Überbrückungshilfe II wie bisher auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ oder auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ erhalten möchten. Die Regelung für Kleinbeihilfen verlangt keinen Verlustnachweis, schließt dafür aber Zahlungen von mehr als 1,8 Millionen Euro aus. Daher profitieren vor allem kleine und mittelgroße Unternehmen von dem neuen Wahlrecht.

Für die Antragstellung ergeben sich keine neuen Anforderungen. Wer das Wahlrecht nutzen möchte, muss lediglich bei der Schlussabrechnung angeben, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährt werden soll.

Achtung: Zu beachten ist, dass die Grenze von 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen für alle Zahlungen auf Grundlage der Kleinbeihilfen-Regelung insgesamt gilt, so dass gegebenenfalls Zahlungen aus der Überbrückungshilfe I und III, der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe berücksichtigt werden müssen. ■

EU-Beihilferahmen ausgedehnt

Die EU-Kommission hat ihren „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie“, das sogenannte Temporary Framework, verlängert und die darin festgelegten Obergrenzen für Hilfszahlungen deutlich erhöht. Der Beihilferahmen stellt die rechtliche Grundlage für zahlreiche deutsche Hilfsmaßnahmen während der Pandemie dar. Hierauf basieren die Überbrückungshilfe, verschiedene KfW-Kredite sowie Teile der außerordentlichen Wirtschaftshilfe wie zum Beispiel die November- und die Dezemberhilfe.

Konkret wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Erhöhung der Obergrenzen für Kleinbeihilfen von bisher 800.000 auf 1,8 Millionen Euro, für den Agrarsektor von bisher 100.000 auf 225.000 Euro und für den Bereich Fischerei/Aquakultur von bisher 120.000 auf 270.000 Euro
- Erhöhung der Obergrenzen für Fixkostenhilfen von bisher drei Millionen auf zehn Millionen Euro
- Verlängerung des Befristeten Rahmens einheitlich bis zum 31.12.2021 (bisher Befristung bis 30.06.2021, für größere Rekapitalisierungen bis 30.09.2021). ■



Berücksichtigung in den Steuererklärungen 2020 und 2021

Homeoffice-Pauschale: Darauf sollten Sie achten

Um Ansteckungen mit dem Corona-Virus zu vermeiden, arbeiten viele Menschen in Deutschland von zuhause aus. Mit der neuen Homeoffice-Pauschale können Steuerpflichtige dafür jeweils bis zu 600 Euro für die Jahre 2020 und 2021 als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen.

Weil infolge der Corona-Pandemie viele Menschen ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise in ihrer Wohnung nachgehen und dadurch höhere Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Anderes anfallen, hat die Bundesregierung eine Regelung geschaffen, nach der die höheren Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden können: die neue Homeoffice-Pauschale. Sie steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen zu, also nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch Gewerbetreibenden, selbstständig Tätigen, Land- und Forstwirten sowie Personen in einer Erstausbildung.

Fünf Euro pro Tag, maximal 600 Euro im Jahr

In den Jahren 2020 und 2021 können Sie für jeden Kalendertag, an dem Sie Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit oder Ihre Ausbildung ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben, pauschal einen Betrag von fünf Euro in Ihrer Steuererklärung geltend machen, und zwar bis zu einem Maximalwert von 600 Euro jährlich. Das entspricht maximal 120 Heimarbeits Tagen im Jahr. Wichtig ist: Die Pauschale wird nur für Tage gewährt, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde. Mal kurz ins Büro oder Besuch eines Kunden, und der Arbeitstag gilt insgesamt nicht mehr als Heimarbeits Tag.

Nur ein Tagessatz auch bei mehreren Tätigkeiten

Um die Homeoffice-Pauschale nutzen zu können, muss man nicht das gesamte Kalenderjahr im Homeoffice

gearbeitet haben. Die Pauschale ist nicht nur Vollzeitkräften vorbehalten, sondern steht auch denjenigen zu, die in Teilzeit arbeiten, und zwar mit demselben Tagessatz. Bei mehreren Tätigkeiten wird die Pauschale nicht vervielfacht, sondern der Tagessatz von fünf Euro ist dann auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen. Arbeiten mehrere Personen im selben Haushalt im Homeoffice, kann jede einzelne die Pauschale in voller Höhe geltend machen. Das gilt auch für zusammen veranlagte Ehepaare.

Arbeitnehmerpauschbetrag „schluckt“ eventuell die Homeoffice-Pauschale

Gewerbetreibende, selbstständig Tätige und Land- und Forstwirte können die Homeoffice-Pauschale als Betriebsausgabe ansetzen. Für Studierende und alle anderen Personen in einer Erstausbildung ist ein Abzug als Sonderausgabe möglich. Bei Arbeitnehmern fällt die Homeoffice-Pauschale unter die Werbungskosten. Sie wird nicht zusätzlich zum ohnehin gewährten Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro gewährt. Das bedeutet: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren nur, wenn ihre Werbungskosten einschließlich der neuen Homeoffice-Pauschale über dem Arbeitnehmerpauschbetrag liegen.

Homeoffice-Pauschale konkurriert mit den anderen Regelungen

Zu beachten ist, dass Steuerpflichtige für die Tage, für die sie die Homeoffice-Pauschale geltend machen, keine Fahrten zur Arbeit steuerlich absetzen dürfen. Beides gleichzeitig ist nicht zulässig. Dabei macht gerade die Abrechnung der Fahrtkosten über die Pendlerpauschale bei Arbeitnehmern nicht selten einen Großteil der Werbungskosten aus. Bei Gewerbetreibenden, selbstständig Tätigen und Land- und Forstwirten im Homeoffice

entfällt ebenfalls die Möglichkeit, für denselben Tag Fahrten von der privaten Wohnung zur Betriebsstätte als Betriebsausgaben abzusetzen. Beruflich genutzte Arbeitsmittel wie Computer, Büroausstattung und Bürobezug sowie beruflich bedingte Internet- und Telefonkosten können Sie dagegen wie bisher zusätzlich absetzen.

Entweder Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer oder Homeoffice-Pauschale

Der Gesetzgeber hat die Gewährung der Homeoffice-Pauschale nicht an das Vorhandensein eines Arbeitszimmers gekoppelt. Auch wer mit seinem Laptop am Küchentisch oder im Wohnzimmer arbeitet, darf bis zu 600 Euro im Jahr absetzen. Wer schon bisher ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen konnte, muss sich allerdings entscheiden, ob er entweder die tatsächlichen Kosten des Arbeitszimmers als Werbungskosten oder Betriebsausgaben erklärt oder die Homeoffice-Pauschale wählt. Vorteilhaft ist die neue Pauschale nur dann, wenn die tatsächlichen Kosten für das häusliche Arbeitszimmer geringer sind.

Fiskus kann Nachweis anfordern

Bei Abgabe der Steuererklärung wird zunächst keine Bescheinigung über das Homeoffice verlangt. Dennoch gilt die Belegvorhaltepflcht: Der Fiskus kann einen Nachweis der Tage im Homeoffice anfordern. ■

Unser Rat:

Notieren Sie sich genau, an welchen Tagen Sie ausschließlich zu Hause gearbeitet haben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lassen sich die Homeoffice-Zeiten am besten von ihrem Arbeitgeber bestätigen.

Corona-Kurzmeldungen

■ Gastronomie

Der derzeit gültige ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme von Getränken bleibt über den 30. Juni hinaus bis zum 31. Dezember 2022 weiter bestehen.

■ Kinderbonus 2021

Für jedes Kind, für das im Jahr 2021 mindestens in einem Monat Anspruch auf Kindergeld besteht oder bestand,

wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Dieser Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Bei der Einkommensteuerveranlagung wird der Kinderbonus zusammen mit dem Kindergeld mit dem Kinderfreibetrag verglichen. Das Finanzamt berechnet dann, ob das Kindergeld inklusive Kinderbonus oder der Kinderfreibetrag für die Eltern vorteilhafter ist. Der Kinderbonus soll für alle Kinder, für die im Mai 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht, im Mai 2021 ausgezahlt werden, und zwar wenige Tage nach der

regulären Kindergeldzahlung. Für Kinder, für die in einem anderen Monat im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht oder bestand, wird der Kinderbonus zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt.

■ Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 erweitert und auf zehn Millionen Euro angehoben, bei Zusammenveranlagung auf 20 Millionen Euro. ■

Abgabefristen verlängert

Steuererklärung 2019

Wer seine Steuererklärung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellen lässt, bekommt grundsätzlich mehr Zeit für die Abgabe eingeräumt als Steuerpflichtige, die ihre Erklärung ohne professionelle Hilfe selbst erstellen. Infolge der vielen Corona-Hilfspakete sind die Steuerberaterinnen und -berater derzeit stark durch zusätzliche Aufgaben beansprucht. Auf diese Ausnahme-situation hat der Gesetzgeber reagiert und die Erklärungsfristen für 2019 verlängert.

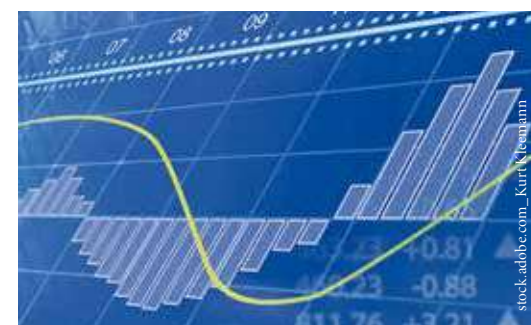
Gewerbetreibende und selbstständig Tätige, die sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten lassen, haben bis zum 31.08.2021 Zeit, ihre Steuererklärungen 2019 abzugeben. Dies ist eine Ausnahme, da die Steuerberatungskanzleien infolge der zahlreichen Corona-Hilfsprogramme derzeit deutlich mehr zu tun haben. Normalerweise wäre die Frist für die Abgabe bereits Anfang März abgelaufen.

Von Steuerfachleuten beratene Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, bekommen bis zum 31.12.2021 Zeit, ihre Einkommensteuererklärung 2019 einzureichen. Gleiches gilt für Feststellungserklärungen. In normalen Jahren endet die Abgabefrist am 31. Juli des Zweitfolgejahres. Bei beratenen Land- und Forstwirten, bei denen das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, laufen die Fristen zur Abgabe am 31.08.2021 ab. In normalen Jahren müsste die Abgabe bis Ende Februar des Zweitfolgejahres erfolgen.

Alle Fristverlängerungen gelten nur, soweit Sie nicht ausdrücklich von Ihrem Finanzamt aufgefordert werden oder bereits aufgefordert wurden, vorher eine Steuererklärung abzugeben. In einem solchen Fall müssen Sie sich an den Termin halten, den das Finanzamt Ihnen mitteilt beziehungsweise bereits mitgeteilt hat. Mit der Verlängerung der allgemeinen Abgabefrist hat der Gesetzgeber auch den Beginn des Zinslaufs für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen für den Besteuerungszeitraum 2019 jeweils um die entsprechende Zeitspanne nach hinten verschoben.

Für die Umsatzsteuererklärung bei Land- und Forstwirten ist die Unterscheidung danach, ob Sie den Gewinn Ihres Betriebes nach dem Kalenderjahr oder nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums irrelevant. Der Besteuerungszeitraum der Umsatzsteuer sei in beiden Fällen stets das Kalenderjahr. Beide Gruppen müssen daher die Umsatzsteuererklärung 2019 spätestens bis zum 31.08.2021 abgeben, genau wie Gewerbetreibende und selbstständig Tätige, sofern sie dabei von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten werden.

Ungeachtet der verlängerten Abgabefristen für die Steuererklärungen sollte die Gewinnermittlung in den Betrieben hohe Priorität haben. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeits- und Liquiditätsentwicklung sind die Jahresabschlüsse und darauf basierende Planungsrechnungen von zentraler Bedeutung. ■



Übertragung stiller Reserven

Reinvestitionen

Um die Liquidität von Unternehmen während der COVID-19-Pandemie nicht zusätzlich zu gefährden, verlängert der Bund die Reinvestitionsfristen bei Rücklagen für Ersatzbeschaffungen. Das gilt auch für steuerfreie Rücklagen nach dem Verkauf von Grund und Boden und Gebäuden.

Stille Reserven sind vorhanden, wenn der tatsächliche Wert von Vermögensgegenständen größer ist als in der Bilanz ausgewiesen. Erst bei ihrer Aufdeckung, zum Beispiel durch Verkauf, unterliegen sie der Besteuerung. In manchen Fällen erlaubt der Gesetzgeber, nach einer Realisierung stiller Reserven die Besteuerung zunächst hinauszuzögern.

So darf das Unternehmen eine steuerfreie Rücklage für Ersatzbeschaffung bilden, wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Für die Reinvestition ist eine Frist einzuhalten. Sie beträgt normalerweise je nach Wirtschaftsgut zwischen einem und sechs Jahre. Erst wenn nach Ablauf der Frist noch keine Reinvestition erfolgt ist, muss die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden. Wegen der COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung die Fristen für die Ersatzbeschaffung oder für die Reparatur bei Beschädigung nun um ein Jahr verlängert, sofern sie in einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden.

Eine entsprechende Verlängerung der Reinvestitionsfristen um ein Jahr hatte der Gesetzgeber zuvor bereits im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes für Rücklagen beschlossen, die nach Verkauf von Grund und Boden, Aufwuchs (mit dem dazugehörigen Grund und Boden), Gebäuden oder Binnenschiffen zunächst steuerfrei gebildet werden dürfen. Ohne die coronabedingte, zeitlich befristete Verlängerung der Reinvestitionsfrist müssten solche Rücklagen nach vier Jahren beziehungsweise bei Herstellung neuer Gebäude nach sechs Jahren aufgelöst werden. ■



Corona-Hilfen müssen ausreichen, um Insolvenzzreife abzuwenden

Insolvenzantragspflicht bis Ende April weiter ausgesetzt

Der Bund hat die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 verlängert.

Viele Schuldner, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den Corona-Hilfsprogrammen haben, mussten in den vergangenen Wochen lange auf die Auszahlung der Gelder warten. Die oft schleppenden Auszahlungen haben den Gesetzgeber dazu bewogen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 zu verlängern. Ursprünglich wäre sie bereits Ende Januar ausgelaufen.

Die verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt nur für Unternehmen, die im Zeitraum

vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 einen Antrag auf finanzielle Hilfen aus den staatlichen Corona-Hilfsprogrammen gestellt haben. Auch wollen Bund und Länder Unternehmen, die nach den Bedingungen der Hilfsprogramme zwar antragsberechtigt sind, denen aber eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich war, den Aufschub gewähren.

Dagegen gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht, wenn der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg gestellt wurde oder wenn die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzzreife unzureichend ist. ■

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!



www.shbb.de

Fahrbahnreinigung und Handwerkerarbeiten in einer Werkstatt sind steuerlich nicht begünstigt

Haushalt endet an der Bordsteinkante

Weder die Reinigung einer öffentlichen Straße noch Handwerkerleistungen, die in einer Werkstatt erbracht werden, sind haushaltsnah. Beide Dienste werden nicht von dem Einkommensteuergesetz steuerlich begünstigt, urteilt der Bundesfinanzhof (BFH).

Nehmen Sie für Ihren Privathaushalt Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch, können Sie hierfür beim Finanzamt eine Steuerermäßigung geltend machen. Was genau zu den begünstigten Leistungen zählt und was nicht, hat der BFH mit einem Urteil aus Mai 2020 präzisiert.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin zum einen Aufwendungen für die Straßenreinigung als haushaltsnahe Dienstleistung und zum anderen Tischler- und Klempnerarbeiten als Handwerkerleistungen geltend gemacht. Die Reinigung der

öffentlichen Straße wurde für sie und ihre Nachbarn vom Land Berlin durchgeführt, die Kosten hatten alle Anlieger anteilig zu tragen. Von den Handwerkern war nur der Klempner im Haus der Klägerin tätig. Der Tischler hatte ein Hoftor zur Reparatur ausgebaut, in seiner Tischlerwerkstatt in Stand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut.

Das Finanzamt hatte nur die Klempnerarbeiten als steuerlich begünstigt anerkannt, nicht jedoch die Tischlerarbeiten und die Straßenreinigung. Nach erfolglosem Einspruch klagte die Frau und erhielt zunächst vom Finanzgericht Recht. Doch der BFH bestätigte die ablehnende Rechtsauffassung des Finanzamts. Begründung: Die Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und ebenso für Handwerkerleistungen setzt voraus, dass diese im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden.

Eine haushaltsnahe Dienstleistung erfordert eine Tätigkeit, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird und dem Haushalt dient. Für die Reinigung eines Gehweges trifft das noch zu, entsprechend der bisherigen Rechtsprechung. Die Reinigung der Fahrbahn kann aber nicht mehr als hauswirtschaftliche Verrichtung angesehen werden. Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind ebenfalls nur begünstigt, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. In der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Leistungen werden zwar für den Haushalt, aber nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Die Arbeitskosten des Tischlers sind nach Auffassung des BFH gegebenenfalls im Wege der Schätzung in einen nicht begünstigten „Werkstattlohn“ und in einen begünstigten „vor Ort Lohn“ aufzuteilen. ■

Neue Abschreibungsregeln

Computer und Software schneller absetzbar

Für Computer, Notebooks und andere IT-Hardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware kann ab sofort bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine gewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Davon profitieren auch Arbeitnehmer, die ihre eigene IT-Hardware und/oder -Software für berufliche Zwecke einsetzen und anfallende Aufwendungen als Werbungskosten ansetzen können.

In der Technologiebranche mit ihren kurzen Innovationszyklen gelten 20 Jahre als eine lange Zeitspanne. Genauso lange hatte der Gesetzgeber in Deutschland die steuerlichen Abschreibungsregeln für Computerhardware und für Betriebs- und Anwendersoftware nicht mehr überprüft. Nun aber hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben von Februar 2021 eine Anpassung vorgenommen und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Wirtschaftsgüter dieser Art von zuvor drei Jahren auf ein Jahr verkürzt – den Angaben zufolge, um dem immer schnelleren Wandel aufgrund des raschen technischen Fortschritts gerecht zu werden.



Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, gilt die neue Regelung entsprechend ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

den Sofortabzug der Anschaffungskosten steigt für sie die Chance auf eine steuerliche Entlastung.

Bisher durften sie entsprechende Geräte lediglich dann vollständig in dem Kalenderjahr abschreiben, in dem sie sie gekauft haben, wenn der Kaufpreis die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, also im Regelfall 952 Euro, nicht übersteigt. Teurere Geräte mussten über drei Jahre abgeschrieben werden. Wollte ein Arbeitnehmer beispielsweise einen beruflich genutzten PC im Wert von 1.800 Euro steuerlich geltend machen, durfte er bislang im Jahr der Anschaffung maximal, je nach Anschaffungszeitpunkt im Kalenderjahr, nur 600 Euro als Werbungskosten ansetzen. Einen Betrag von 1.000 Euro an Werbungskosten gewährt der Fiskus Arbeitnehmern aber ohnehin pauschal. Wer keine weiteren Werbungskosten geltend machen konnte, für den verringerte sich im Beispiel das zu versteuernde Einkommen durch die Abschreibung des Computers nicht.

Durch die Verkürzung der gewöhnlichen Nutzungsdauer auf ein Jahr werden daher künftig mehr Arbeitnehmer in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie entsprechende Wirtschaftsgüter kaufen, höhere Werbungskosten als 1.000 Euro geltend machen können.

Regelung nur für bestimmte Hard- und Software

Die Anpassung gilt für Computer, Desktop-Computer, Notebooks inklusive Tablets ab neun Zoll Bildschirmdiagonale, Desktop-Thin-Clients, Workstations und mobile Workstations, Small-Scale-Server, Dockingstations, externe Netzteile, darüber hinaus auch für sogenannte Peripherie-Geräte wie Tastatur, Maus, Scanner, Monitore, Drucker, Beamer, Headsets, Lautsprecher oder Laufwerke sowie für Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Anwendung finden die neuen Abschreibungsregeln erstmals für Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Sie darf auch auf entsprechende Hard- und Software des Betriebsvermögens angewandt werden, die schon früher gekauft oder hergestellt wurde, die aber noch nicht voll abgeschrieben ist, weil in Vorjahren eine andere Nutzungsdauer zugrunde gelegt worden war.

Abschreibung in einer Summe

Die Nutzungsdauer der betreffenden Wirtschaftsgüter nach den oben genannten Grundsätzen übersteigt den Zeitraum von zwölf Monaten nicht. Deshalb muss für steuerliche Zwecke keine Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Unabhängig davon, wann die Hard- oder Software gekauft wurde, dürfen nach derzeitiger Rechtsauffassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Summe im Jahr des Erwerbs abgeschrieben werden. Kauft ein Steuerpflichtiger beispielsweise einen PC im Dezember 2021, dürfen die kompletten Anschaffungskosten mit der Steuererklärung 2021 abgeschrieben werden – und nicht etwa nur ein Zwölftel.

Arbeitnehmerpauschbetrag im Fokus

Von der neuen Regelung profitieren auch Arbeitnehmer, die ihren privaten PC beruflich nutzen und sich zum Beispiel für die Zeit des Lockdowns eine bessere technische Ausstattung für das Homeoffice zulegen. Durch

Handelsrechtliche Bewertung

Ungeklärt bleibt mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums die Frage, ob die verkürzte steuerliche Nutzungsdauer auch für die handelsrechtliche Bewertung anzuwenden ist. Handelsrechtlich ist die Schätzung der Nutzungsdauer grundsätzlich unabhängig von einer ausschließlich steuerlich begründeten Nutzungsdauer vorzunehmen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vertritt die Ansicht, die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr für die begünstigten digitalen Vermögensgegenstände entspreche üblicherweise nicht den betrieblichen Realitäten und sei damit für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig nicht zulässig. ■

Einkunftserzielung oder Schenkung?**Freundschaftshilfe ist nicht einkommensteuerpflichtig**

Wer seinem Nachbarn hilft und dafür eine pauschale Geldzahlung als Wiedergutmachung im Sinne einer Schenkung erhält, muss diese nicht versteuern, sofern die Hilfe rein privat motiviert und ohne den Willen zur Einkünfteerzielung erteilt wurde. Das entschied das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil aus Juni 2019.

Eine 81-jährige Frau wollte Vorsorge treffen für den Fall, dass sie einmal nicht in der Lage sein sollte, für sich selbst zu entscheiden. Ihrer Familie traute sie nicht, deswegen bat sie ihren Nachbarn, mit dem sie seit vielen Jahren eine freundschaftliche Beziehung pflegte, ihre Betreuung zu übernehmen. Der Mann willigte ein – und geriet viele Jahre später aus dieser Konstellation heraus in einen Rechtsstreit mit dem Finanzamt. Im Mittelpunkt dabei die Frage: Wie sind pauschale Zuwendungen der Seniorin an den befreundeten Nachbarn einkommensteuerlich zu behandeln?

Die Nachbarin erteilte dem Mann 2006 eine Vorsorgevollmacht für Vermögensangelegenheiten und bestimmte ihn vorsorglich zu ihrem Betreuer. Der Nachbar half ihr regelmäßig bei der Erledigung des Schriftverkehrs mit Behörden und Versicherungen und machte für die Frau verschiedene Besorgungen. Auch nachdem seine

Nachbarin in ein Wohnheim gezogen war, besuchte der Kläger sie mehrmals in der Woche.

Nach Angaben des Klägers hatte er mit der alten Dame bereits 2006 vereinbart, dass seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise vergütet werden sollten. Eine schriftliche Vereinbarung über die Zahlung von pauschal 50 Euro im Monat wurde jedoch erst 2014 geschlossen. 2016 überwies sich der Mann aufgrund einer ihm von der Nachbarin erteilten Bankvollmacht 5.000 Euro von ihrem Konto als Ausgleich für seine Tätigkeiten seit 2006. Das Finanzamt stufte die 5.000 Euro abzüglich einer Fahrtkostenpauschale als steuerpflichtiges Einkommen aus selbstständiger Arbeit ein. Nach erfolglosem Einspruch klagte der Mann gegen diese Entscheidung.

Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht. Die Richter gingen davon aus, dass im Streitfall die Tätigkeiten nicht über Freundschaftsdienste hinaus gegangen sind, da der Mann weder als Pfleger noch als berufsmäßiger Betreuer tätig war. Die erst nach acht Jahren erfolgte Zahlung werteten sie nicht als klassische Vergütung für im Einzelnen zuvor erbrachte Leistungen, sondern als Wiedergutmachung im Sinne einer Schenkung. ■

Registrierungsfrist abgelaufen**Fördergelder nicht riskieren**

Auf dem Strom- und Gasmarkt droht den Betreibern von 150.000 Bestandsanlagen ein Stopp der staatlichen Förderung.

In Deutschland müssen alle Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke, Anlagen zu der Kraft-Wärme-Kopplung, Windenergieanlagen, Batteriespeicher und Notstromaggregate in dem neuen Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur eingetragen sein. Betreibern, die ihre Anlage nicht registrieren, droht ein Stopp der Vergütung nach dem Energie-Einspeise-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Auch könnte die Bundesnetzagentur Bußgelder verhängen.

Die zweijährige Übergangszeit zur Registrierung von Bestandsanlagen endete am 31. Januar 2021. Nach Schätzung der Bundesnetzagentur waren zu diesem Zeitpunkt rund 150.000 Anlagen noch nicht eingetragen. Die Behörde setzt zunächst auf sanften Druck: Die Anschlussnetzbetreiber sollen beginnen, die Förderzahlungen für nicht registrierte EEG- und KWKG-Anlagen zurückzuhalten, hieß es. Sobald die Registrierung nachgeholt sei, würden zurückbehaltenen Gelder ausbezahlt. ■

Was Anlagenbetreiber und Investoren wissen sollten**EEG 2021: Wichtige Eckpunkte im Überblick**

Zum 1. Januar 2021 ist die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft getreten. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Ausgeförderte Anlagen

EEG-Anlagen erhalten nach ihrer Erstlaufzeit von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres grundsätzlich eine weitere gesetzliche Vergütung als sogenannte ausgeförderte Anlagen in Höhe des Jahresmarktwertes. Dies gilt allerdings nur für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt und maximal bis 31.12.2027 und ausdrücklich nicht für Windenergieanlagen. Für Windenergieanlagen gilt insoweit eine komplexe Sonderregelung (zunächst bis maximal Ende 2021 Monatsmarktwert, dann gegebenenfalls Ausschreibungsvergütung bis maximal Ende 2022).

Photovoltaik

Photovoltaikanlagen müssen weiterhin erst ab 750 Kilowatt installierter Leistung an einer Ausschreibung teilnehmen, wenn sie eine EEG-Vergütung beanspruchen möchten. Allerdings erhalten Sie für Anlagen auf Gebäuden zwischen 300 und 750 Kilowatt ohne Ausschreibung nur noch für 50 Prozent der installierten Leistung eine EEG-Vergütung; im Übrigen muss der Strom selbst verbraucht oder vermarktet werden (Ausnahme: Inbetriebnahme vor 1. April 2021). Alternativ können solche Anlagen „freiwillig“ an der Ausschreibung teilnehmen und unterliegen dann diesen Beschränkungen nicht.

Eigenstromnutzung

Eigenstromnutzung aus Erneuerbaren Energien ist jetzt bis 30 Kilowatt privilegiert: Bei Eigenversorgung, ausschließlich aus Erneuerbaren Energien mit maximal installierten 30 Kilowatt und maximal 30 Megawatt-

stunden müssen Betreiber seit Anfang 2021 keine EEG-Umlage mehr zahlen. Dies gilt auch für bereits bestehende Anlagen. Eigenversorgung liegt vor, wenn der Anlagenbetreiber dem Stromverbraucher in Personidentität entspricht.

**Biomethananlagen**

Für hochflexible Biomethananlagen mit einer maximalen Stromproduktion von 15 Prozent der installierten Leistung gibt es eine neu eingeführte gesonderte Ausschreibung zum 1. Dezember jeden Jahres: Höchstgebot 19 Cent je Kilowattstunde, 65 Euro Flexzuschlag je Kilowatt und Jahr (bei Stromproduktion mindestens 500 Stunden mit mindestens 85 Prozent der installierten Leistung). Diese Regelung gilt grundsätzlich nur für den Süden Deutschlands, am 01.12.21 kann aber einmalig auch der Norden teilnehmen.

Biogas

- Erhöhung der zulässigen Gebotswerte um jeweils zirka zwei Cent je Kilowattstunde ist eine deutliche Verbesserung. Aber: Wer in der Erstlaufzeit die Flexprämie geltend macht, erhält für diese Leistung in der Folgeausschreibung keinen Flexzuschlag mehr! Statt dem bisherigen „doppelten Überbau“ erhalten Neuanlagen jetzt nur noch für 45 Prozent der installierten Leistung eine Vergütung.

- Flexibilisierung wird weiter grundsätzlich gefördert, aber nur noch unter strengen Voraussetzungen: An mindestens 4.000 Viertelstunden müssen mindestens 85 Prozent der installierten Leistung erzeugt werden.
- Satelliten-Blockheizkraftwerke können wieder interessant werden: Neuanlagen (Vergütungsanspruch für 20 Jahre) dürften bis zu 16,40 Cent je Kilowattstunde bieten und können mit einem erhöhten Flexzuschlag von 65 Euro je Kilowatt und Jahr im Schnitt auf über 18 Cent je Kilowattstunde kommen. Für abfallentsorgende Anlagen sollte das finanziell interessant sein, für Anlagen, die (auch) Energiepflanzen einsetzen, zumindest bei Versorgung einer Wärmesenke gegen angemessenen Wärmepreis.

Wasserkraft

Wasserkraft-Bestandsanlagen bis 500 Kilowatt Leistung erhalten pauschal drei Cent je Kilowattstunde mehr.

Windenergie

Gemeinden im Umkreis von 2,5 Kilometer um eine Windenergieanlage können jetzt eine finanzielle Beteiligung mit 0,2 Cent je Kilowattstunde der Produktionsleistung der Windenergieanlage erhalten. Diese muss der Betreiber vorfinanzieren, kann sie aber im Nachgang vom Netzbetreiber erstattet verlangen. ■



treurat
partner
berater

Niemannsweg 109 • 24105 Kiel
Tel.: 0431 - 5936-360
E-Mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

In Kooperation mit der Kanzlei
Paluka Sobola Loibl & Partner,
Regensburg und Kiel.

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung

Neue Rechtsprechung und Anhebung Zeitgrenzen

Neues Urteil vom Bundessozialgericht

Derzeit können Saisonarbeitnehmer in Deutschland sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Bislang haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung die Auffassung vertreten, dass der Dreimonatszeitraum (Kalender- und Zeitmonate) nur für eine Beschäftigung maßgebend sein soll, die an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche soll hingegen auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen sein, und zwar auch kalenderjahrüberschreitend. Im November 2020 hat das Bundessozialgericht aber entschieden, dass diese Auslegung unzulässig ist. Vielmehr reicht es nach Auffassung der Richter für die Annahme einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung aus, wenn eine der beiden Zeitgrenzen – entwe-

der die Monats- oder die Arbeitstagerregelung – erfüllt ist. Auf die Verteilung der Arbeitstage im Kalenderjahr oder die Anzahl der Wochenarbeitstage komme es nicht an. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gerichtsentscheidung auf die Prüfpraxis der Sozialversicherungsträger auswirken wird.

Anhebung der Zeitgrenzen auch in 2021

Bereits für die Saisontätigkeiten 2020 erfolgte coronabedingt eine vorübergehende Anhebung der Zeitgrenzen für die sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung. Ende März hat das Bundeskabinett beschlossen, auch für den Zeitraum von März bis Oktober 2021 die Zeitspannen zu verlängern und die Monatsgrenze von drei auf vier Monate, die Arbeitstagegrenze von 70 auf 102 Arbeitstage anzuheben.

Nach wie vor ist es für die Sozialversicherungsfreiheit einer kurzfristigen Beschäftigung erforderlich, dass

die Befristung entsprechend der geltenden Zeitgrenzen bereits vor Beschäftigungsbeginn in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt wird. Zu beachten ist, dass eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung mit einem Entgelt von mehr als 450 Euro im Monat nur für Arbeitnehmer in Betracht kommt, die diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben.

Eingeführt werden soll nach derzeitigen Plänen für kurzfristig Beschäftigte dauerhaft eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung. Als privat krankenversichert soll ein kurzfristig Beschäftigter auch gelten, wenn er über seinen Arbeitgeber für die Zeit der Beschäftigung über eine private Gruppenversicherung abgesichert ist. Geplant ist außerdem, dass der Arbeitgeber künftig bei der Anmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale automatisiert Informationen über Vorversicherungszeiten der Beschäftigten erhält. ■



Arbeitsrecht

Vergütung von Überstunden

Wann hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf die Vergütung von Überstunden? Wie muss er seine Mehrarbeit nachweisen?

Nicht selten bringt ein Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber mehr Arbeitszeit auf, als er vertraglich verpflichtet ist. Aber müssen Sie als Arbeitgeber diese Überstunden über das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt hinaus vergüten? Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst zu klären, ob eine Überstundenvergütung im zugrunde liegenden Arbeits- oder Tarifvertrag vereinbart wurde, und falls ja, ob die Regelung auch juristisch wirksam ist.

Bei sogenannten Formulararbeitsverträgen – das sind Arbeitsverträge, die vom Arbeitgeber einseitig vorformulierte Arbeitsbedingungen für eine Vielzahl von Arbeitnehmern enthalten – hält das Bundesarbeitsgericht (BAG) eine Klausel für unwirksam, durch die erforderliche Überstunden mit dem monatlichen Bruttogehalt als abgegolten gelten. Dem Transparenzgebot folgend müssen solche pauschalen Abgeltungen von Überstunden klar und verständlich sein. Daher muss sich aus dem Arbeitsvertrag selbst ergeben, welche Arbeitsleistungen in welchem zeitlichen Umfang von der Vergütung erfasst sind. Der Arbeitnehmer muss laut BAG bereits bei Vertragsschluss erkennen können, welche Leistung er für die vereinbarte Vergütung maximal zu erbringen hat.

Ist im Arbeits- oder Tarifvertrag keine Regelung vereinbart, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Das BAG versteht dies so, dass zwar vielfach, aber nicht in jedem Falle, in dem Überstunden geleistet wurden, diese auch zusätzlich zu vergüten

sind. Hier können zum Beispiel die Art der Tätigkeit oder die Branche Einfluss auf einen Vergütungsanspruch haben. Voraussetzung für die Vergütung von Überstunden ist:

- dass der Arbeitnehmer tatsächlich Überstunden geleistet hat und
- dass der Arbeitgeber die Überstunden angeordnet, gebilligt oder geduldet hat oder diese zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind.

Wichtig: Für beide Voraussetzungen trägt der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast.

Hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe Überstunden tatsächlich geleistet wurden, ist es zunächst ausreichend, wenn der Arbeitnehmer vorträgt, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten er gearbeitet hat. Will der Arbeitgeber dies entkräften, so muss er darlegen, welche Arbeiten er seinem Arbeitnehmer zugewiesen hat und an welchen Tagen zu welchen Zeiten der Arbeitnehmer dem nicht nachgekommen ist.

Ob Überstunden durch den Arbeitgeber **angeordnet** wurden, hat der Arbeitnehmer darzulegen, indem er erklärt, wer wann auf welche Weise wie viele Überstunden angeordnet hat. Bei einer konkludenten Anordnung von Überstunden wird dem Arbeitnehmer Arbeit in einem Umfang zugewiesen, der unter Ausschöpfung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers nur durch die Leistung von Überstunden zu erbringen ist. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer darlegen, dass eine bestimmte angewiesene Arbeit innerhalb der Normalarbeitszeit nicht zu leisten war. Bei Arbeiten, für die ein Zeitrahmen vorgegeben war, wäre ebenfalls von ihm darzulegen, dass dieser Zeitrahmen nur durch das Ableisten von

Überstunden einzuhalten war. Die bloße Anwesenheit des Arbeitnehmers am Arbeitsort reicht für die Vermutung, die Überstunden seien erforderlich gewesen, nicht aus.

Der Arbeitgeber **billigt** Überstunden nach gängiger Rechtsprechung, wenn er zu erkennen gibt, mit der schon erfolgten Leistung bestimmter Überstunden einverstanden zu sein. Dies kann etwa durch das Abzeichnen von geleisteten Überstunden durch einen hierzu befugten Vorgesetzten erfolgen. Nicht ausreichend ist die widerspruchslose Entgegennahme von Arbeitszeitaufzeichnungen des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer muss darlegen, wer wann auf welche Weise zu erkennen gegeben hat, mit der Leistung von Überstunden einverstanden zu sein.

Der Arbeitgeber **duldet** Überstunden, wenn er in Kenntnis der Überstundenleistung diese hinnimmt und keine Vorkehrungen unternimmt, Überstunden zu verhindern. Hierzu muss der Arbeitnehmer darlegen, von welchen wann geleisteten Überstunden der Arbeitgeber auf welche Weise wann Kenntnis erlangt haben soll und dass es im Anschluss daran zu einer weiteren Überstundenleistung gekommen ist. Erst wenn dieses feststeht, ist es Sache des Arbeitgebers, darzulegen, welche Maßnahmen er zur Unterbindung der von ihm nicht gewollten Überstundenleistung ergriffen hat. ■

Unser Rat:

Um eine klare und verständliche Regelung zur Überstundenvergütung mit Ihren Arbeitnehmern zu erreichen, lassen Sie sich von einem Fachanwalt für Arbeitsrecht beraten.

Karrierestart bei der SHBB

Erfolgreiche Steuerberaterprüfungen 2021

Die SHBB ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für seine Auftraggeber. Gleichzeitig bietet der Unternehmensverbund seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten: Die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig

von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen, und die jungen Steuerberaterinnen und Steuerberater übernehmen im Anschluss an die Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Davon profitieren natürlich auch die Mandanten, mit denen die Steuerfachangestellten und Steuerberater in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten.

Anfang des Jahres 2021 haben fünf Anwärtinnen und Anwärter erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Merle Christin Andresen-Bröge, B.Sc.
 • Agrarstudium • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • StB-Anwärtin in der Kanzlei Tarp
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Tarp



Jannik Jakob Ludes, M.Sc.
 • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in der Kanzlei Kiel-Kronshagen und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weiterer Steuerberater in der Steuerabteilung in Kiel



Juliane Winter, M.Sc.
 • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärtin in den Kanzleien Heikendorf, Hohenwestedt und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Steuerabteilung in Kiel



Dennis Detje, B.A.
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in der Kanzlei Lübeck und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weiterer Steuerberater in der Steuerabteilung in Kiel



Paul-Christian Meyer
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Fortbildung zum Steuerfachwirt • StB-Anwärter in der Kanzlei Bad Doberan
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bad Doberan

Das SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich und wünscht ihnen weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung der Mandanten.



deine-zukunft-steuern.de

Nutze Deine Chancen und lerne uns kennen!



Der LBV Unternehmensverbund mit der SHBB als größte Gesellschaft bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden und ist darüber hinaus seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter und -anwärtinnen bei uns ihre berufliche Zukunft. Auf dem Karriereportal deine-zukunft-steuern.de finden Schülerinnen, Schüler und Studierende sowie bereits Berufserfahrene auf sie zugeschnittene Informationen.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Hauke Schmidt Neuer Geschäftsführer

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH hat einen neuen Geschäftsführer. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde Dr. Hauke Schmidt vom Gesellschafter der SHBB, dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, zum Geschäftsführer bestellt.

Nach seinem Studium der Agrarwissenschaften und der Promotion ist Dr. Schmidt 2004 in den LBV Unternehmensverbund eingetreten. 2007 hat er das Steuerberaterexamen abgelegt und fünf Jahre später auch das Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert. Dr. Schmidt ist Mitglied der Geschäftsführung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Treurat GmbH und zudem als Kanzleileiter im Beratungszentrum Kiel tätig. Seit dem 1. Januar 2021 führt er die

Geschäfte der SHBB gemeinsam mit Dr. Willi Cordts, Maik Jochens, Dr. Marc Habersaat und Harald Jordan.

Das SHBB Journal gratuliert Dr. Hauke Schmidt ganz herzlich und wünscht ihm für die kommende Zeit viel Erfolg und eine glückliche Hand bei der Erfüllung seiner vielschichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben. ■



Steuertermine April bis Juni 2021		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	12.04.	15.04.
Umsatzsteuer	10.05.	14.05.
	10.06.	14.06.
Lohnsteuer	12.04.	15.04.
Kirchensteuer	10.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Gewerbesteuer	17.05.	20.05.
Grundsteuer	17.05.	20.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel. Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Dr. Hauke Schmidt. Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann. • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **TEXTCHEF:** Eike Schäfer
MITARBEIT AN DIESER AUSGABE: Dr. Helmut Loibl, Paluka Sobola Loibl & Partner (Seite 6 unten)
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom
Titelköpfe v.l.: Henning Hays, Magdalena Biederbick, Falko Nehring
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH 2021
 Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de